

# **ENTWURF**

## **Satzung des „Verein zur Förderung der Erhaltung der historischen „Pünste“ in Wiltshausen als Denkmal auf dem Wasser e.V.“**

Stand: 11.09.2019

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

Der im Jahre 1975 gegründete Verein führt den Namen:

„Verein zur Förderung der Erhaltung der historischen „Pünste“ in Wiltshausen als Denkmal auf dem Wasser e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Leer/Ostfriesland und ist in das Vereinsregister eingetragen. Geschäftsnummer NZS VR 110195, Amtsgericht Aurich.

### **§ 2**

#### **Vereinszweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege, der Heimatkunde und der Brauchtumspflege.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Unterhaltung und den Betrieb der ältesten handbetriebenen Fähre, der Jümme-Fähre „Pünste“ von Leer-Wiltshausen, als ein Verbindungsglied innerhalb des jahrhundertealten Handelsweges zwischen Ostfriesland und den (südlich) angrenzenden Gebieten.
- Durchführung von heimatkundlichen Vorträgen und kulturellen Veranstaltungen.
- Traditionelle Eröffnung der Fährsaison am 1. Mai eines jeden Jahres.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4**

#### **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 5 Mitgliedschaft, Vereinsbeiträge**

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu fördern und zu unterstützen.

Die Mitglieder zahlen Beiträge. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftliche Beitrittserklärung, bei Minderjährigen ist der Antrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

## **§ 6 Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende**

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern, frühere Vereinsvorsitzende zu Ehrenvorsitzenden, ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste, bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Bis dahin bleibt das austretende Mitglied verpflichtet, den Beitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch den Vorstand mit einer 2/3-Mehrheit ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer dreiwöchigen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied unverzüglich bekanntzumachen.

Gegen den Beschluss steht dem Mitglied binnen 14 Tagen nach der Bekanntgabe das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats nach Eingang der Berufungsschrift. Einen Ausschließungsbeschluss kann der Betroffene gerichtlich nur anfechten, wenn er den in dieser Satzung vorgesehenen Instanzenweg ausgeschöpft hat.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Eine Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einzuberufen. Die Bekanntmachung des Termins der Versammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung (Brief), durch Email an die Mitglieder oder durch Anzeige in der örtlichen Tageszeitung.

Die Einladung ist mindestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstermin zu versenden. Die Versammlung wird von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- die Wahl des Vorstandes
- die Bestätigung der Beisitzer
- die Wahl der Rechnungsprüfer
- die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes
- die Entlastung des Vorstandes
- die Festsetzung der Beiträge
- der Beschluss über die Jahresrechnung
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
- der Beschluss über Satzungsänderungen
- der Beschluss über die Auflösung des Vereins
- Beschlüsse von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein oder Beschlüsse, für die diese Satzung oder das Gesetz die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung vorschreibt.

## **§ 9 Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens elf Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei einer geringeren Teilnehmerzahl ist eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Der Sitzungsverlauf und die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 10 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- geschäftsführender Vorstand -
- den Beisitzern, deren Zahl von der Mitgliederversammlung jeweils zu beschließen ist.

Vorstand im Sinne des § 26BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Jeweils zwei seiner Mitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren durch offene Wahl gewählt, wenn nicht ein anwesendes Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bis zu einer Neuwahl bleibt der gewählte Vorstand jeweils im Amt.

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds innerhalb seiner Amtszeit kann der Vorstand für die restliche Amtszeit eine Ersatzperson benennen.

## **§ 11 Einberufung und Aufgaben des Vorstandes**

Die Einberufung des Vorstands geschieht durch den Vorsitzenden nach eigenem Ermessen oder auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds, mindestens vier Mal im Jahr.

Zur Gültigkeit der Vorstandsbeschlüsse ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands erforderlich.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst, soweit diese Satzung keine anderen Mehrheiten vorschreibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Sitzungsverlauf und die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist berechtigt, die für die Verwirklichung des Vereinszwecks erforderlichen Ausgaben im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel zu bewilligen.

## **§ 12 Aufgaben des Schatzmeisters**

Der Schatzmeister führt das Mitgliederverzeichnis und verwaltet das Vereinsvermögen. Das Mitgliederverzeichnis kann auch von einer vom Vorstand dafür besonders benannten Person geführt werden. Soweit sich Zahlungen im Rahmen des Haushaltsplans und der Beschlüsse des Vorstands bewegen, kann der Schatzmeister diese selbständig vornehmen.

Der Haushaltsplan darf hierbei um bis zu 20 % je Einzelposition überschritten werden. Die Mitgliederbeiträge sowie die sonstigen Gelder des Vereins sind auf einer Bank oder Sparkasse zu verbuchen.

Die vom Schatzmeister aufzustellende Jahresrechnung muss durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer geprüft und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Ein Rechnungsprüfer darf seine Tätigkeit nicht länger als zwei Jahre hintereinander ausüben.

## **§ 13 Aufwandsvergütungen**

Die Mitglieder sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.

Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Mitgliedern des Vereins auf Antrag einen Aufwandsersatz gemäß § 670 BGB für solche Aufwendungen gewähren, die ihnen durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören Fahrt-, Reise- und Telefonkosten sowie Druck- und Kopierkosten.

Die Mitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten kann der Vorstand auch Aufwandspauschalen festsetzen.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung kann nur von einer dafür einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Heimatverein Leer e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 15 Datenschutz im Verein**

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben

der EU Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften betriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderem, als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, Daten bekannt zu geben, sie Dritten zugänglich zu machen oder in sonstiger Art zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Diese Satzung wurde am \_\_\_\_\_ 2019 beschlossen.